

43. Ist der Schiedsgutachter verpflichtet, das dem Mehrheitsbeschluß entsprechende Gutachten zu unterzeichnen auch wenn er ihm nicht zugestimmt hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1915 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. VII. 74/15.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist nach den von ihm mit dem Kaliverte St. abgeschlossenen Verträgen verpflichtet, sein nördlich der Chauffee C.—E. liegendes Land dem Werke „in zwingenden Fällen“ zu einem bestimmten Preise zu überlassen. Darüber, ob „ein tatsächlich zwingender Fall vorliegt“, soll im Streitfalle nach dem Zusatzvertrage vom 19. November 1906 ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entscheiden. Dieses Schiedsgericht trat infolge der Weigerung des Klägers, Land zu dem im Vertrage bestimmten Preise zu überlassen, zusammen. Es wurde nach stattgehabter Verhandlung ein das Vorliegen eines zwingenden Falles verneinender Schiedsspruch entworfen und von zwei Schiedsrichtern unterzeichnet. Der vom Kaliverte zum Schiedsrichter ernannte Beklagte verweigerte, weil er diesem Spruche nicht zustimme, seine Unterschrift. Es wurde gegen ihn Klage auf Vollziehung des Spruches erhoben. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte nach dem Klagantrage. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht sieht von einer Entscheidung darüber ob der Beklagte auf Grund des Vertrags vom 19. November 1906 als Schiedsrichter oder als Schiedsgutachter ernannt worden ist, ab. Denn es sei — so führt das angefochtene Urteil aus — das Klageverlangen berechtigt, auch wenn der Beklagte als Schiedsgutachter tätig sein sollen. Als solcher habe er dem Kläger gegenüber die gleichen Pflichten wie ein Schiedsrichter; er sei, indem er sich zur Entscheidung der Streitfrage bereit erklärt habe, in ein Vertragsverhältnis zu beiden Parteien getreten. Zu den Vertragspflichten des Beklagten gehöre aber, auch wenn er Schiedsgutachter sei, die Mitwirkung bei der Unterzeichnung des Gutachtens. Die Erstattung eines Gutachtens in schriftlicher Form sei in einem Falle der vorliegenden Art zweckmäßig und allgemein üblich. Wenn mehrere

Personen darüber einig würden, Schiedsgutachter mit der Entscheidung einer Streitfrage zu betrauen, so gingen sie davon aus, daß diese bei der Erledigung in der allgemein üblichen Weise verfahren würden, und dieser Auffassung paßten sich die Gutachter mit der Übernahme des Auftrags an. Daraus ergebe sich die Folgerung, daß der Beklagte verpflichtet sei, den nach der Erörterung der Streitfrage durch die drei berufenen Personen zustande gekommenen Ausspruch mit seiner Unterschrift zu versehen. Die Unterzeichnung dürfe der Beklagte nicht verweigern, auch wenn seine Darstellung zutreffe, die drei Schiedsrichter oder Schiedsgutachter seien nur über einen Ausspruch des Inhalts, wie ihn Beklagter wiedergebe, einig geworden. Denn abgesehen davon, daß zwischen diesem Ausspruch und dem in der Urkunde vom 7. Januar 1914 enthaltenen Schiedsspruch ein wesentlicher Unterschied nicht bestehe, stelle erst der letztere Spruch die endgültige Entscheidung dar. Diese Entscheidung sei von der Mehrheit der Beteiligten beschloffen, der Beschluß sei deshalb auch für den eine abweichende Ansicht vertretenden Beklagten verbindlich, und seine Weigerung, zu unterschreiben, entbehre der Berechtigung. Demgemäß sei der Beklagte zur Erteilung seiner Unterschrift zu verurteilen, und er habe, da er vertragswidrig gehandelt habe, dem Kläger auch den durch die Verletzung der Vertragspflicht bereits entstandenen und den künftig davon zu erwartenden Schaden zu ersetzen.

Die so begründete Entscheidung sichts die Revision als das materielle Recht verletzend und gegen prozessrechtliche Vorschriften verstößend an. Die erhobenen Angriffe sind zum Teil berechtigt und haben zur Aufhebung des angefochtenen Urteils geführt.

Zu beanstanden ist zunächst, daß das Berufungsgericht es unentschieden läßt, ob auf Grund des § 11 des Vertrags vom 19. November 1906 Schiedsrichter oder Schiedsgutachter ernannt werden sollten und ernannt worden sind. Die Annahme des angefochtenen Urteils, es sei bei der Gleichheit der Pflichten beider rechtlich bedeutungslos, ob das Klageverlangen gegen den Beklagten in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter oder als Schiedsgutachter gerichtet werde, wird von der Revision mit Recht als nicht zutreffend angegriffen. Es ist dabei nicht beachtet worden, daß die rechtliche Stellung des Schiedsrichters den Streitparteien gegenüber eine andere ist als

die des Schiedsgutachters. Das sog. Rezeptum ist, wie das vom Berufungsgericht in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichts RGZ. Bd. 59 S. 247 ausführt, ein Vertrag eigener Art, welcher dem Schiedsrichter, da er über den Parteien stehend den Rechtsstreit gleich wie der Staatsrichter entscheiden soll, eine Stellung einräumt, wie sie weder beim Auftrage, noch bei dem Dienst- oder Werkvertrage des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist. Diese besondere Stellung haben die Schiedsgutachter nicht. Ihre vertraglichen Beziehungen zu den Parteien, für die sie ein Gutachten erstatten sollen, sind nicht von vornherein schon durch einen Vertrag besonderer Art geregelt, sondern ergeben sich erst aus den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen. Diese können in verschiedenen Vertragsarten zum Ausdruck gebracht sein und müssen deshalb nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Nur für das Rezeptum ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Klage beider Parteien auf Erfüllung und damit auch auf unterschriftliche Vollziehung eines Schiedspruchs zugelassen. Wenn es sich hier um Bestellung von Schiedsrichtern nicht handelt, sind deshalb aus dieser Rechtsprechung dem Beklagten ungünstige Folgerungen nicht herzuleiten. Von der Prüfung, ob die drei hier in Betracht kommenden Personen zu Schiedsrichtern bestellt oder ob sie zu Schiedsgutachtern ernannt sind, darf daher nicht abgesehen werden. Diese Frage kann aber, da es in dieser Beziehung weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf, vom Revisionsgericht entschieden werden, und zwar dahin, daß, obwohl § 11 des Vertrags vom 19. November 1906 von Schiedsgericht und Schiedsrichtern spricht, doch ein Schiedsvertrag im Sinne des § 1025 BPD. nicht geschlossen ist und deshalb auch nicht Schiedsrichter, sondern Schiedsgutachter ernannt worden und in Tätigkeit getreten sind.

Nach der im Tatbestande wiedergegebenen Vertragsbestimmung soll schiedsgerichtliche Entscheidung darüber getroffen werden, ob, wenn das Kaliwerk Grundstücke nördlich der Chaussee C.—E. in Anspruch nehmen will, ein zwingender Fall hierfür vorliegt. Dem Schiedsgericht ist damit nicht, wie § 1025 BPD. zur Voraussetzung hat, die Entscheidung eines Rechtsstreits durch einen den Streit erschöpfenden, gleich dem Urteile des ordentlichen Richters wirkenden Spruch übertragen, sondern es soll danach nur über eine tatsächliche

Vorfrage entscheiden. Die Folgen, die sich aus Bejahung oder Verneinung dieser nur ein Element der Entscheidung bildenden Frage ergeben, sind von den Schiedsrichtern nicht zu ziehen. Erst die Folgerung aber, daß das in Anspruch genommene Grundstück dem Kaliwerte zu dem im Vertrage bestimmten Preise zu überlassen ist oder nicht, entscheidet der Streit. Dem sog. Schiedsgericht ist nur das Befinden darüber übertragen, ob das Kaliwerk zur Fortführung seines Unternehmens des betreffenden Grundstücks aus zwingenden Gründen bedarf. Eine sich hierüber verhaltende Äußerung ist lediglich ein nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse erstattetes Gutachten. Bloße Gutachten aber können durch Parteivereinbarungen zu Schiedssprüchen nicht gemacht werden (vgl. RÖG. Bd. 65 S. 71).

Hiernach ist mit der Revision das Vorliegen eines Schiedsvertrags und damit auch die Bestellung des Beklagten zum Schiedsrichter zu verneinen. Nicht zu folgen ist aber den sich daran anknüpfenden Ausführungen der Revision, daß dann auch, da der Beklagte unstreitig vom Kaliwerte zum Schiedsgutachter ernannt ist, der Kläger überhaupt nicht zu ihm in ein vertragliches Verhältnis getreten sei. Vielmehr ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, der Beklagte habe damit, daß er sich bereit erklärte, bei der Entscheidung der nach dem Vertrage von drei Personen zu prüfenden Streitfrage mitzuwirken, nicht nur dem Streitteile, der ihn zugezogen hat, sondern beiden Teilen gegenüber die Verpflichtung übernommen, die der Kommission gestellte Aufgabe durchzuführen. Diese Auffassung entspricht, mag mit den Gutachtern ein Auftragsverhältnis eingegangen oder ein Dienst- oder Werkvertrag geschlossen sein, der Lage der Sache, und nicht willkürlich, sondern nur wenn dies nach dem eingegangenen Vertragsverhältnis gerechtfertigt ist, darf der Beklagte die zugesagte weitere Mitwirkung verweigern.

Weiter ist auch darin dem Berufungsgerichte beizutreten, daß in einem Falle der vorliegenden Art schriftliche Begutachtung stillschweigend verlangt und zugesagt ist. Dagegen entbehrt die hieraus hergeleitete weitere Folgerung des angefochtenen Urteils, der Beklagte dürfe die unterschriftliche Vollziehung des nach dem Beschlusse der Mehrheit in dem Schriftstücke vom 7. Januar 1914 abgefaßten Gutachtens wegen abweichender Ansicht nicht verweigern, bisher einer sie stützenden Grundlage.

Für das schiedsgerichtliche Verfahren ist allerdings in § 1038 BPD. angeordnet, daß bei einem von mehreren Schiedsrichtern zu erlassenden Spruche die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend ist, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt. Für eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf mehrere bestellte Gutachter bietet das Gesetz aber keinen Anhalt. Vielmehr ordnen gegenteilig die von der Bestimmung einer Leistung durch Dritte handelnden §§ 317 flg. BGB. an, daß, wenn mehrere Personen über eine Leistung entscheiden sollen, diese Personen eine Einheit darstellen. Abgesehen von der bei der Bestimmung von Summen zugelassenen Durchschnittsberechnung soll, sofern nichts anderes verabredet ist, nur eine übereinstimmend abgegebene Erklärung für die Vertragsschließenden von entscheidender Bedeutung sein.

Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, wenn sie auch nicht unmittelbar von Gutachtern sprechen, daß bei Berufung mehrerer Personen zu einer Entscheidung über eine Vertragsleistung die Maßgeblichkeit eines bloßen Mehrheitsbeschlusses vom Gesetz an sich nicht anerkannt wird. Eine für Gutachter etwas anderes aussprechende Gesetzesvorschrift wird vom Berufungsgerichte nicht angeführt, es nimmt ohne weiteres an, daß der Beklagte sich der Mehrheit zu fügen habe. Das beschwert, da es an einem Anhalte dafür fehlt, den Beklagten, und es bedarf in dieser Beziehung noch weiterer Erörterungen und Feststellungen. Diese haben sich darauf zu erstrecken, ob, da es sich hier nicht um zwingendes Recht handelt, zunächst die im § 11 des Vertrags vom 19. November 1906 getroffene Vereinbarung dahin auszulegen ist, daß sich die Vertragsschließenden dem Mehrheitsbeschlusse der drei zur Entscheidung berufenen Personen haben unterwerfen wollen oder ob nur eine übereinstimmende Begutachtung hat maßgebend sein sollen.

Bei der Auslegung des Vertrags im ersteren Sinne wird dann weiter zu prüfen und zu entscheiden sein, wie dem Beklagten die Begutachtung übertragen und wie sie von ihm übernommen worden ist, ob er nur ein von der Auffassung der beiden anderen zur Entscheidung berufenen Personen unabhängiges Gutachten hat erstatten oder ob er gegebenenfalls sich einem Mehrheitsbeschlusse hat fügen wollen.

Wird letzteres angenommen und soll daraus die Verpflichtung

des Beklagten zur Vollziehung des Schriftstückes vom 7. Januar 1914 gefolgert werden, so wird vor der Entscheidung noch zu erörtern sein, ob der Beklagte durch die Verweigerung seiner Unterschrift vom Vertrage zurückgetreten ist und ob er nach der von ihm gegebenen Darstellung der Vorgänge oder aus sonstigen Gründen zum Rücktritt berechtigt war. Dabei bedarf es der Prüfung, welcher der schon erwähnten Vertragsarten die rechtlichen Beziehungen der Parteien zu unterstellen sind und wie sich danach das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht des Beklagten gestaltet." . . .